

700.211

**Befreiung von lüftungstechnischen Anlagen
von der Pflicht zur Nachrüstung
mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen**

(vom 22. Juli 1997)

Die Direktion der öffentlichen Bauten

verfügt:

I. Gestützt auf § 48c der Besonderen Bauverordnung I werden folgende lüftungstechnische Anlagen von der Pflicht zur Nachrüstung mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen gemäss Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen zur Energiegesetzänderung vom 25. Juni 1995 befreit:

- a) Anlagen mit einer geringeren Laufzeit als 500 Stunden pro Jahr;
- b) Anlagen mit einem maximalen Luftvolumenstrom von 1000 m³ pro Stunde;
- c) Abluftanlagen aus innenliegenden Nasszellenbereichen in Wohn- und Dienstleistungsbauten.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Direktion der öffentlichen Bauten
Hofmann